

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung – Neubau Feuerwehrhaus Müllheim

Überprüfung der Habitateignung für geschützte Arten

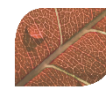


Auftraggeber:

Stadt Müllheim
Bismarckstr. 3
79379 Müllheim

Auftragnehmer:

Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl. – Ing. Ralf Wermuth
Gewerbepark Breisgau
Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Bearbeitung:

Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH
Dunantstraße 9
79110 Freiburg
Dr. Claude Steck (Dipl.-Biologie)
Dr. Johanna Hurst (Dipl.-Biologie)
Bruntje Lüdtke (Diplom-Biologie)
Dr. Stefanie Hartmann (Diplom-Biologie)

Fr In d T
Freiburger Institut für
angewandte Tierökologie GmbH

Datum:

15. Dezember 2021

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Westen von Müllheim zwischen der Bundesstraße B3, der Hauptstraße und dem Klemmbach ist die Bebauung einer Offenlandfläche durch ein neues Feuerwehrhaus geplant. Dafür müssen eine Mähwiese und daran anschließende Streifen mit Ruderal- und Gehölzvegetation sowie zwei Kleingärten in Anspruch genommen werden. Diese Bereiche können potentiell als Lebensraum für verschiedene europa- und bundesrechtlich geschützte Arten geeignet sein, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. In einer Potentialabschätzung sollte zunächst geprüft werden, welche Arten in dem Gebiet tatsächlich vorkommen könnten.

Am 07.12.2021 wurde daher die Planungsfläche begangen und hinsichtlich der Habitataignung für die verschiedenen relevanten Artgruppen untersucht. Zudem wurden bereits bestehende Daten zu Artvorkommen im Umfeld der Planungsfläche zur Beurteilung herangezogen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im vorliegenden Bericht dargestellt. Auf dieser Grundlage wird die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit weiteren faunistischen Erfassungen im Vorfeld der Bauarbeiten abgeschätzt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der hier vorliegenden Prüfung wird zunächst geprüft, welche zulassungskritischen Arten im Projektgebiet oder dessen Wirkraum vorkommen könnten. In einem weiteren Schritt wird beurteilt, ob diese Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Sind Vorkommen dieser Arten auf Grund fehlender Lebensräume auszuschließen, können auch keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden. Kann eine solche Beeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, ist für die betreffenden Arten im Vorfeld der Projektrealisierung eine Artenschutzprüfung mit Art-Erfassungen durchzuführen.

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere im Kapitel 5 ‚Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope‘ und hier insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Diese Vorschriften werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Verletzungs- und Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird für nach § 17 zulässige Eingriffe relativiert, dass keine Verstöße gegen das Verbot nach Abs. 1 vorliegen, wenn betreffend

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)
die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Abs. 1 Nr. 1 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)
die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot, s.o.)
die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Begehung des Planungsgebiets

Die überplante Fläche befindet sich im Westen von Müllheim und ist etwa 1,3 ha groß. Im Norden wird die Fläche durch den Klemmbach begrenzt, die übrigen Seiten sind von Straßen umgeben, der Bundesstraße B3 sowie der Hauptstraße (Abb. 1). Zwischen der B3 und der Planungsfläche befindet sich ein Radweg.

Das Gebiet wurde am 7.12.2021 begangen. Der Großteil der Fläche besteht aus einer Mähwiese, die vermutlich relativ spät im Jahr noch einmal gemäht wurde (Abb. 2). Im nach Osten sich verengenden Bereich der Fläche befinden sich zwei Kleingärten, einer davon mit einer kleinen Hütte (Abb. 3). Im Norden wird die Fläche durch den Klemmbach begrenzt. Dieser weist hier ein befestigtes, durch ein Geländer abgesichertes Ufer auf. Daran angrenzend befindet sich noch innerhalb der Planungsfläche ein etwa 2-3 m breiter Streifen mit Gehölzen, unter anderem Ahorn und Weißdorn, sowie Ruderalvegetation dominiert von Brombeeren und Brennesseln (Abb. 4). Auf der anderen Seite des Klemmbachs außerhalb der eigentlichen Planungsfläche ist das Ufer dicht mit Platanen bestanden. An der Grenze zum Radweg an der B3 befindet sich ebenfalls ein schmaler, etwa 2 m breiter Streifen mit Ruderalvegetation ohne Gehölze (Abb. 5). Nach Westen hin ist der Radweg durch wenige, junge Bäume von der B3 abgegrenzt. An der Kreuzung zwischen Hauptstraße und B3 befinden sich eine Baumreihe mit einigen ältere Bäume, von denen aber nur einer geringes Quartierpotential aufwies (Abb. 6). Zur Hauptstraße hin ist die Planungsfläche durch eine immer höher werdende Böschung begrenzt. Hier sind einige Bereiche dicht von Brombeerestrüpp bewachsen. Teile der Böschung sind dominiert von Ahorn-Verjüngung (Abb. 7).



Abb. 1: Lage der Planungsfläche



Abb. 2: Blick über die Planungsfläche Richtung Nordosten



Abb. 3: Kleingärten im Osten der Fläche



Abb. 4: Gehölzstreifen am Klemmbach, am gegenüberliegenden Ufer die Platanenallee



Abb. 5: Ruderalstreifen am Radweg zur B3



Abb. 6: Baumreihe an der Kreuzung zwischen Hauptstraße und B3



Abb. 7: Böschungsbereich an der Hauptstraße

4 Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Folgende Artengruppen werden aufgrund der Lage des Gebiets und der Habitatausstattung für eine nähere Untersuchung in Betracht gezogen:

- Fledermäuse
- Haselmaus
- Vögel
- Reptilien
- Falter
- Libellen
- Heuschrecken

Von vornherein ausgeschlossen wurde das Vorkommen europarechtlich geschützter Amphibienarten auf Grund fehlender Gewässer mit entsprechender Habitatausstattung, sowie europarechtlich geschützter Käferarten aufgrund von fehlendem Totholz.

4.1 Fledermäuse

In der unmittelbaren Umgebung kann mit den typischen Fledermausarten von Siedlungsräumen gerechnet werden. In Müllheim besonders relevant sind unter anderem Mausohren (*Myotis myotis*), die mit einer Wochenstube im Stadtbereich nachgewiesen sind. Auch Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) und Weißbrand- (*P. kuhlii*) bzw.

Rauhautfledermäuse (*P. nathusii*) sind regelmäßig im Siedlungsraum nachgewiesene Arten. Projektrelevant könnten außerdem Flugkorridore einer großen Wochenstube der Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) in Vögisheim sein, die nachgewiesenermaßen Transferstrecken am Klemmbach zum Flug in Jagdgebiete in der Rheinebene nutzt.

Das zukünftige Projektgebiet ist umrandet von linearen Vegetationsstrukturen, die sich für Fledermäuse hervorragend als Leitlinien auf Transferflügen eignen. Besonders relevant dürfte dabei der Klemmbach sein, der eine wichtige Ost-West Verbindung darstellt. Aber auch die übrigen Strukturen, beispielsweise entlang der Hauptstraße könnten von Fledermäusen für den Transferflug zwischen Quartieren in der Stadt und Jagdgebieten in der Umgebung genutzt werden. Das Quartierpotential in der Fläche ist zumindest an Bäumen gering, lediglich die Gartenhütten in den Kleingärten könnten ein gewisses Potential für Einzel- und ggf. Paarungsquartiere bieten. Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch das Vorhaben können nicht ausgeschlossen werden. In erster Linie betrifft dies die Störung bei Transferflügen durch Lärm und Lichtwirkungen sowie ggf. die Unterbrechung von Leitstrukturen. Der Verlust von Quartieren ist ggf. im Bereich der Kleingärten möglich.

Um die Beeinträchtigungen besser einschätzen sowie das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial einordnen zu können und ggf. erforderliche Maßnahmen zu identifizieren, sollten daher Fledermäuse intensiver untersucht werden. Folgendes Untersuchungsprogramm ist im vorliegenden Fall zielführend:

- Vier Detektorbegehungen mit Sichtbeobachtung zwischen Mai und August

4.2 Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist in Baden-Württemberg weit verbreitet (SCHLUND 2005). Sie kommt in Laubmischwäldern mit ausgeprägter Strauchvegetation und in Hecken und Gehölzen im Offenland vor. Aus unseren eigenen Untersuchungen liegen uns aktuell noch keine Daten aus Müllheim und Umgebung vor. Ein Vorkommen in der Raumschaft ist jedoch anzunehmen und daher ist auch ein Vorkommen in den randlichen Gehölzstrukturen der Planungsfläche nicht auszuschließen. Die Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung sind relativ gut miteinander vernetzt, so besteht beispielsweise eine fast durchgehende Verbindung zum südlich der Südtangente gelegenen Wäldchen. Es kann daher aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass Haselmäuse durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. So könnten Lebensstätten zerstört und Tiere bei den Rodungsarbeiten getötet werden.

Um die Beeinträchtigungen besser einschätzen zu können und geeignete Maßnahmen zu entwerfen, sollte daher die Haselmaus intensiver untersucht werden. Folgendes Untersuchungsprogramm ist aus fachlicher Sicht zu empfehlen:

- Ausbringen von 20 Niströhren im März, sechs Kontrollen der Niströhren zwischen April und Oktober

4.3 Vögel

In den randlichen Gehölzstreifen der Planungsfläche können verschiedene Vogelarten nisten, auch die Nutzung als Nahrungshabitat ist möglich. Zu den potentiell vorkommenden

wertgebenden Vogelarten zählen z.B. Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Girlitz (*Serinus serinus*). Zu berücksichtigen ist darüber hinaus die wichtige Bedeutung der angrenzenden Platanenreihe am Klemmbach für verschiedene Vogelarten. Bekannt sind im weiteren Verlauf der Hauptstraße beispielsweise Brutvorkommen von Dohle (*Coloeus monedula*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) und Star (*Sturnus vulgaris*). Auch Waldkauz (*Strix aluco*), Buntspecht (*Dendrocopos major*) und Grünspecht (*Picus viridis*) könnten in den Platanen brüten. Eine Nutzung der Planungsfläche als Nahrungshabitat ist auch für diese Arten anzunehmen. Durch die Bebauung der Planungsfläche ist es daher nicht auszuschließen, dass Brut- und Nahrungshabitate verschiedener planungsrelevanter Vogelarten zerstört werden. Zudem könnten auch Brutstätten in den Platanen durch die Bauarbeiten und den Feuerwehr-Betrieb gestört werden.

Um die Beeinträchtigungen besser einschätzen zu können und geeignete Maßnahmen zu entwerfen, sollte daher das Vogelvorkommen intensiver untersucht werden. Folgendes Untersuchungsprogramm zur Erfassung der planungsrelevanten Vogelarten ist zu empfehlen:

- Fünf Termine ab Sonnenaufgang Mitte März, Anfang April, Mitte April, Anfang Mai, Ende Mai
- Drei Termine ab Sonnenuntergang Ende Februar, Mitte März, Ende Mai zur Erfassung des Waldkauzes

4.4 Reptilien

Im Siedlungsbereich von Müllheim sind uns Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) aus eigenen Untersuchungen z.B. am Riedboden bekannt. Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) gibt es beispielsweise im weiteren Verlauf des Klemmbachs zwischen Müllheim und Neuenburg. Die Zauneidechse bewohnt Grenzgebiete zwischen Wäldern und Gehölzstrukturen und Offenland und ist daher auch eine typische Bewohnerin von Ruderalstandorten, an denen sich durch Vegetation geschützte Bereiche mit Offenflächen abwechseln (BLANKE 2010). Ein Vorkommen der Art ist daher vor allem in den Randbereichen und im Bereich der Kleingärten auf der Vorhabensfläche nicht auszuschließen. Die Mauereidechse bevorzugt dagegen trocken-warme offene Standorte mit steinigem Untergrund (LAUFER et al. 2007). Die Habitatausstattung der Fläche lässt daher eher nicht auf ein Vorkommen dieser Art schließen, aufgrund der Vorkommen in der nahen Umgebung ist es aber auch nicht völlig auszuschließen. Von der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind Vorkommen in der Trockenaue bei Neuenburg bekannt. Die Eingriffsfläche besitzt zwar eine gewisse Habitateignung, ist aber aufgrund der Lage zwischen mehreren viel befahrenen Straßen für die Schlingnatter von anderen geeigneten Habitaten z.B. in den benachbarten Weinbergen isoliert. Ein Vorkommen der Schlingnatter ist daher unwahrscheinlich.

Beeinträchtigungen von Eidechsen, v.a. der Zauneidechse, sind durch das Vorhaben möglich. So könnten Lebensstätten der Tiere zerstört werden und Eidechsen bei den Bauarbeiten getötet werden.

Um die Beeinträchtigungen besser einschätzen zu können und geeignete Maßnahmen zu entwerfen, sollte daher das Vorkommen von Eidechsen intensiver untersucht werden. Folgendes Untersuchungsprogramm wird vorgeschlagen:

- Sechs Sichtkontrollen im April und Mai sowie August und September, Ausbringung und Kontrolle von 10 künstlichen Verstecken (Künstliche Verstecke eignen sich nach unserer Erfahrung auch zum Nachweis von Eidechsen, da diese gerne als Sitzplatz genutzt werden; darüber hinaus kann durch diese Methode ein Vorkommen der Schlingnatter endgültig ausgeschlossen werden.)

4.5 Heuschrecken

Die Mähwiese ist relativ nährstoffreich und daher eher artenarm und wird regelmäßig mehrmals im Jahr gemäht. Wertgebende Heuschreckenarten sind daher auf der Planungsfläche nicht zu erwarten. Weitergehende Erfassungen des Artenspektrums der Heuschrecken sind daher nicht notwendig.

4.6 Falter

Die meisten wertgebenden und planungsrelevanten Falterarten können aufgrund der Habitatausstattung des Planungsgebiets schon im Vorfeld ausgeschlossen werden, darunter beispielsweise der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), dessen typische Larvalpflanzen, die Weidenröschen (*Epilobium sp.*), in der Fläche nicht vorhanden sind. Nicht komplett auszuschließen ist aber ein Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Zwar sind aktuell keine Vorkommen im Raum Müllheim bekannt, die bekannte Vorkommensgrenze verläuft aber nur knapp nördlich davon (INSECTISONLINE 2019). Auf den ersten Blick bietet die Fläche nicht das typische Habitat der Art, es lässt sich aber im Winter nicht abprüfen, ob die klassische Larvalpflanze, der Stumpfbältrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*), vorhanden ist. Daher empfehlen wir, ein potentiell Vorkommen nach folgendem gestuften Prinzip abzuprüfen:

- Eine Kontrolle zur Hauptflugzeit Mitte/Ende Juni um ein Vorkommen des Stumpfbältrigen Ampfers zu prüfen
- Falls die Wirtsart vorhanden ist: Suche nach Feuerfalter-Eiern bei erster Kontrolle sowie ein zweiter Termin Mitte/Ende August

4.7 Libellen

Das Ufer zum Klemmbach ist durch eine Betonmauer befestigt, randlich fehlen geeignete Strukturen für Libellen. Darüber hinaus ist das Ufer durch die anschließende Gehölzreihe beschattet. Mit einem relevanten Vorkommen wertgebender Libellenarten ist daher im Planungsgebiet nicht zu rechnen, es sind keine weiteren Erfassungen notwendig.

5 Zusammenfassung

In Müllheim soll eine bisher unbebaute Fläche zwischen B3, Hauptstraße und Klemmbach mit einem neuen Feuerwehrhaus bebaut werden. Die Fläche besteht größtenteils aus einer nährstoffreichen Mähwiese und ist umrandet von Ruderal- und Gehölzstrukturen. Das Ufer zum Klemmbach hin ist durch eine Betonmauer befestigt. Im Osten der Fläche befinden sich außerdem zwei Kleingärten mit kleinen Gartenhütten. Für mehrere planungsrelevante Tiergruppen kann aufgrund der Habitatstruktur und bekannter Vorkommen in der Umge-

bung das Vorkommen auf der Planungsfläche nicht ausgeschlossen werden. Für diese Tiergruppen sind vertiefte Erfassungen zur Beurteilung der Beeinträchtigungen und zum Entwurf eines Maßnahmenkonzepts notwendig:

- Fledermäuse: Für Fledermäuse besteht das Risiko, dass Leitstrukturen beeinträchtigt werden, die Gartenhütten könnten außerdem als Quartier dienen. Zur Erfassung sind vier Detektorkontrolle mit Sichtbeobachtung zwischen Mai und August notwendig.
- Haselmaus: In den randlichen Gehölzen ist ein Vorkommen der Haselmaus möglich, eine Beeinträchtigung von Lebensstätten lässt sich damit nicht ausschließen. Zur Erfassung müssen 20 Niströhren aufgehängt und sechs Mal kontrolliert werden.
- Vögel: Die Schädigung sowie die Störung von Brut- und Nahrungshabitaten sind für mehrere planungsrelevante Vogelarten möglich. Zur Erfassung müssen acht Begehungen, drei davon abends durchgeführt werden.
- Reptilien: Durch das Vorhaben könnten Lebensstätten von Eidechsen, v.a. der Zauneidechse, geschädigt und Tiere getötet werden. Zur Erfassung sind sechs Sichtkontrollen und das Ausbringen und die Kontrolle von zehn künstlichen Verstecken empfehlenswert.
- Falter: Nicht auszuschließen ist das Vorkommen des Großen Feuerfalters. Zur Erfassung muss im Sommer das Vorkommen der Wirtspflanze Stumpfbältriger Ampfer geprüft werden. Sollte diese vorhanden sein, sind zwei Suchen nach Feuerfalter-Eiern notwendig.

Für alle weiteren Artengruppen kann das Vorkommen aufgrund fehlender oder ungeeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

6 Literatur

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. – (Laurenti-Verlag Bielefeld): 176 S.
- INSECTISONLINE (2019): www.schmetterlinge-bw.de. – URL: (gesehen).
- LAUFER, H., WAITZMANN, M. & ZIMMERMANN, P. (2007): Mauereidechse - *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768). – In: LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.): Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Eugen Ulmer): 577-596.
- SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). – In: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2. – Stuttgart (Eugen Ulmer Verlag): 145-146.